

Was gibt das Recht vor? Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt

Online-Fachtagung für Leitungs- und Fachkräfte der Jugendämter am 23. September 2022

Vanessa Brackmann, DIJuF



§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

- (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. (fast identisch mit § 37 Abs. 3 SGB VIII aF)



Woher kommt das Bedürfnis nach Schutz?

Schutzbedürfnis

Schutz von jungen Menschen vor Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und Gewalt

UN-Kinderrechtskonvention



Was genau sind überhaupt Schutzkonzepte?

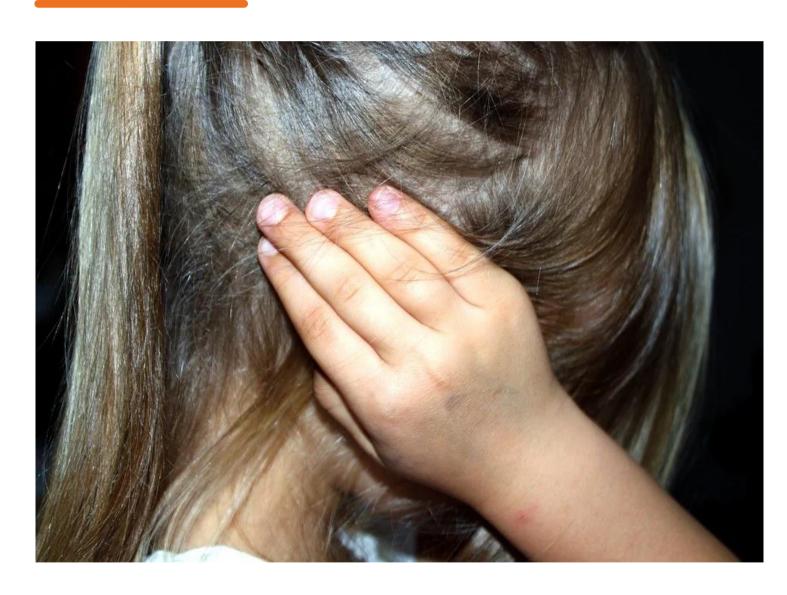
Schutzkonzepte

Verfahren nach § 8a SGB VIII

Schutzkonzepte sollen die Achtsamkeit in einer Infrastruktur für die persönlichen Rechte der jungen Menschen erhöhen



Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegeverhältnissen, § 37b SGB VIII



Schutzkonzepte:

 Verpflichtung des Jugendamts, Schutzkonzepte auch für Pflegefamilien zu entwickeln

Ziel:

- Gefährdungen abzuwenden,
- Gefährdungslagen zu verhindern,
- sichere Orte für junge Menschen zu schaffen und
- junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen.



Schutzkonzepte: Herausforderungen für die Praxis



Keine Vorgaben durch das Gesetz

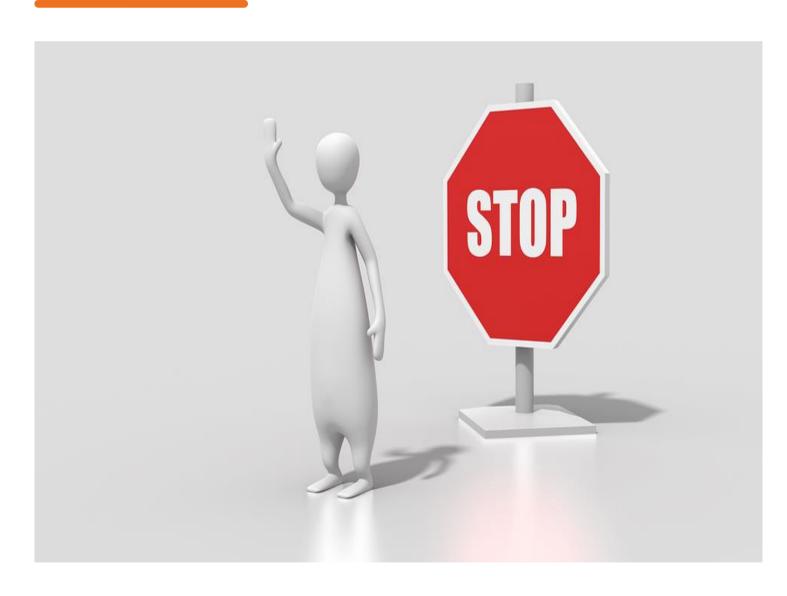
Fragen:

- Welche Gefahren drohen in/durch Pflegefamilien?
- Wen gilt es alles einzubeziehen?
- Wo liegen die Probleme/Herausforderungen?
- Was braucht es?

Aber auch Blick darauf: was haben wir schon? Was läuft schon gut?



Beschwerdemöglichkeiten in Pflegeverhältnissen, § 37b Abs. 2 SGB VIII



- Pflicht des Jugendamts zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten Pflegekinder
- Problem: Wer könnte das sein? Vertrauensbeziehung wichtig!
- Nennung konkreter Kontaktdaten (auch bei Wechsel)
- Beschwerdemöglichkeit muss während der gesamten Dauer bestehen.